



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 28.07.2010

Nr. 25

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage hier: Bereich Vasenweg (Hausnummern 3,7, 9 und 11)	219
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.07.2010	220 – 221
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, 003 K 019/07	222 – 223

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

-219-

Bekanntmachung

über den Anschluss von Grundtücken an die Öffentliche Abwasseranlage

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinberg – Amtliches Bekanntmachungsblatt – vom 17.12.2008, wird hiermit bekannt gemacht, dass für den nachstehend aufgeführten Straßenabschnitt die technischen Voraussetzungen zur Ableitung des Schmutzwassers geschaffen worden sind.

Bereich:
Vasenweg
(Hausnummern 3, 7, 9 und 11)

Die o.a. öffentliche Kanalisationsanlagen (Schmutzentwässerung) kann ab sofort zum Zwecke der Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 der vorgenannten städtischen Entwässerungssatzung genutzt werden.

Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstückes innerhalb des genannten Bereiches, welches an die betriebsfertige Anlage angeschlossen werden kann, ist durch die vorgenannte Satzung verpflichtet, das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Die Herstellung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen mitzuteilen.

Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Stadt den Anschluss und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsgemäße Ausführung der Anlage.

Nach Fertigstellung, jedoch vor Benutzung des Anschlusses, ist durch eine Kopie der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmers/der Fachunternehmerin oder eines/einer Sachverständigen nachzuweisen, dass die private Abwasseranlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Original der Bescheinigung ist aufzubewahren. Des Weiteren ist nach Abschluss der Arbeiten eine Dichtheitsprüfung durch eine hierzu autorisierte Fachfirma durchführen zu lassen. Über das Ergebnis wird ein Protokoll gefertigt, das vor Benutzung der Entwässerungsanlage der Stadt einzureichen ist.

Rheinberg, den 21.07.2010

Stadt Rheinberg
In Vertretung



Paus
Technischer Beigeordneter

- 220 -

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 12.07.2010**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

01.08.2010

im Bereich der Rheinberger Innenstadt

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 28.07.2010

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter

- 222 -

003 K 019/07



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 11. November 2010 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Borth Blatt 0356 und Blatt 1012 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Borth Blatt 0356:

Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 1415, Gebäude- und Freifläche, Borther Straße 70, groß: 446 qm

Borth Blatt 1012:

Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 1416, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Borther Straße, groß: 273 qm und 1.266 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Grundstück Borth Blatt 0356 um ein 1 1/2 geschossiges unterkellertes Zweifamilienhaus, Baujahr 1958 mit einer Wohnfläche von ca. 124 m², davon befinden sich im Erdgeschoss 2 Zimmer, Küche, Bad/WC und im Dachgeschoss 2 Zimmer, Küche, Bad/WC sowie ein ausgebauter Spitzboden, zur Zeit der Ortsbesichtigung wurde das Objekt als Einfamilienwohnhaus genutzt. Des Weiteren gibt es eine geräumige Garage.

Bei dem Grundstück Borth Blatt 1012 handelt es sich um einen Gewerbebetrieb mit einem 3-schiffigen Gewächshaus, einem Verkaufsraum und Kranzbindebetrieb, Baujahr 1997, Größe ca. 160 m² sowie einem Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 10.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 1415: 162.000,00 EUR

Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 1416: 95.500,00 EUR

Wert des Zubehörs (2 Römermaschinen, 3 Kranzbindemaschinen und 1 Schleifendruckmaschine): 21.000,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 08.07.2100 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.07.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

